

SJD / Motion Altenburger-Buchs vom 23. September 2008

Standesinitiative zur Revision des Strafgesetzbuches

Antrag der Regierung vom 28. Oktober 2008

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung sei zu beauftragen, eine Standesinitiative einzureichen mit dem Ziel, den Strafraumen für die Herstellung von Kinderpornografie und für Gewaltdarstellungen zu erhöhen.»

Begründung:

Das seit 1. Januar 2007 geltende neue Sanktionenrecht gilt gesamtschweizerisch. Es kennt als Strafen die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe (in Tagessätzen bemessen), die gemeinnützige Arbeit und die Busse (als Geldsummenstrafe). Freiheitsstrafen unter zwei Jahren, Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit können bedingt ausgefällt werden, wobei die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs geregelt sind. Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten dürfen nur ausnahmsweise ausgefällt werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht erfüllt sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Im Bereich der Strafen zwischen sechs und zwölf Monaten können neben Freiheitsstrafen auch Geldstrafen ausgefällt werden, wobei nach dem Willen des Gesetzgebers und der Praxis des Bundesgerichtes die Geldstrafe auch in diesem Bereich im Vordergrund steht. Diese gesetzlichen Regelungen wurden bei der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) eingehend und breit diskutiert und bewusst so gewählt. Es ist noch zu früh, eine abschliessende Bilanz über das neue Sanktionenrecht zu ziehen. Der Bundesrat hat bereits angekündigt, dass er die Auswirkungen des neuen Rechts evaluieren und nötigenfalls Korrekturen vorschlagen will.

Dem Motionär geht es einzig um den Bereich der Kinderpornografie, wobei unklar ist, ob er nur eine strengere Bestrafung von Konsumenten anstrebt oder auch gegen Produzenten härter vorgehen will. Wollte man bei der Bestrafung der Herstellung von Kinderpornografie nach Art. 197 Ziff. 3 StGB (Strafraumen heute: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) oder des Erwerbes und Besitzes von Kinderpornografie nach Art. 197 Ziff. 3bis StGB (Strafraumen heute: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) Geldstrafen ausschliessen, müsste man die Mindeststrafe in beiden Fällen auf ein Jahr Freiheitsstrafe anheben. Eine solche Mindeststrafe ist im StGB nur bei schwersten Delikten vorgesehen (z.B. Totschlag [Art. 113 StGB]; qualifizierter Raub [Art. 140 Ziff. 2 StGB]; gewerbsmässiger Menschenhandel [Art. 182 Abs. 2 StGB]; Freiheitsberaubung und Entführung unter erschwerenden Umständen [Art. 183 und 184 StGB]; Geiselnahme [Art. 185 Ziff. 1 StGB]). Sie wäre in Bezug auf *Besitz* von Kinderpornografie (Art. 197 Ziff. 3bis StGB) unverhältnismässig und selbst zur Bestrafung der *Herstellung* von Kinderpornografie nach Art. 197 Ziff. 3 StGB nicht sachgerecht, weil es einen Grenzbereich zur straflosen Abbildung von Kindern (z.B. Nacktfotos ohne deutlichen sexuellen Hintergrund, vgl. BGE 133 IV 31) gibt, so dass tiefere Strafen im Einzelfall angemessen sein können.

Der Kanton St.Gallen hat ein grosses Interesse daran, den sexuellen Missbrauch von Kindern möglichst zu verhindern und, wenn er erfolgt ist, wirksam zu bekämpfen. Indessen wäre es unzulässig und falsch, das neue Sanktionenrecht isoliert im Bereich der Kinderpornografie zu ändern, zumal auch das neue Sanktionenrecht die Möglichkeit bietet, dem Verschulden der verurteilten Person im Einzelfall gerecht zu werden. Es ist Aufgabe der richterlichen Behörden, innerhalb der gegebenen Strafrahmen schuldadäquate Strafen festzulegen. Sinnvoll ist aber eine Erweiterung des Strafrahmens für die Herstellung von Kinderpornografie von drei auf fünf oder zehn Jahre Freiheitsstrafe. Gleichzeitig müsste allerdings auch der Strafrahmen für Gewaltdarstellungen nach Art. 135 StGB im gleichen Umfang erweitert werden, weil es um ähnliche Verhaltensweisen (teilweise durch die gleichen Produzenten) geht.

Die Regierung wird sich auch bei anderer Gelegenheit, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungen und in den interkantonalen Organen (Konferenz der Kantonsregierungen, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren), weiterhin mit Nachdruck für eine wirksame Bekämpfung der Kinderpornografie einsetzen.